

Niedersächsisches Justizministerium

Bekanntmachung

zu § 3 der Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten (Nds. eGruVO)

Nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten (Nds. eGruVO) vom 8. Februar 2022, wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. März 2022 Folgendes gilt:

1. Das Postfach des Grundbuchamtes ist über das Protokoll Online Service Computer Interface (OSCI) erreichbar, das mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bedient wird

2.

a) Rechtsanwälte nutzen das besondere Anwaltspostfach (beA), dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesrechtsanwaltskammer liegt. Daneben gilt für diese auch 2 d).

b) Notare nutzen das besondere Notarpostfach (beN), dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer liegt. Daneben gilt für diese auch 2 d).

c) Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können das Behördenpostfach (beBPo) nutzen.

d) Andere professionelle Nutzer, wie z.B. Firmen, oder auch Bürger, können auf eine der folgenden anderen EGVP-Sende- und Empfangskomponenten zugreifen:

Nutzung eines für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr registrierten Drittproduktes, Nutzung einer eigenentwickelten EGVP-Sende- und Empfangskomponente, Integration der EGVP-Enterprise in die Fachsoftware (Hinweis: Die Nutzung der EGVP-Enterprise kann unter bestimmten Umständen bei der Justiz (BLK-AG IT-Standards) beantragt werden. Sie ist jedoch als Serveranwendung nicht für die Nutzung am lokalen Arbeitsplatz geeignet.)

Die Bereitstellung einer spezifischen Lösung erfolgt durch die zuständigen Rechenzentren oder Fachsoftwarehersteller.

3. Qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 3 Nummer 3 der Nds. eGruVO bis mindestens 31. März 2022 nach folgenden Vorgaben anzubringen:

a) nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),

b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“)

gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder

c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37)

4. Versionen der Dateiformate PDF und TIFF gemäß § 3 Nummer 4 der Nds. eGruVO sind bis mindestens 31. Dezember 2022

a) PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA:

Der Dokumenteninhalte soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei soll keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere soll weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

b) TIFF Version 6.

5. Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 3 Nummer 5 ist die XJustiz-Nachricht „uebermittlungSchriftgutobjekte“ des XJustiz Standards in der jeweils gültigen XJustiz-Version zu verwenden.

6. Derzeit keine zusätzlichen Angaben nötig

7. Gemäß § 3 Nummer 7 der Nds. eGruVO Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:

a) auf höchstens 100 Dateien und

b) auf höchstens 60 Megabyte.

Ab dem 1. April 2022 werden die Anzahl und das Volumen angehoben; die Anhebung wird so früh wie möglich bekannt gemacht.